

Regierungsratsverordnung über die Inventarisierung und Sicherstellung erhaltenswerter Gegenstände und Bauteile in Liegenschaften, die vom Kanton übernommen werden

Vom 24. August 1976 (Stand 1. September 1976)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Inventarisierung und Erhaltung schützenswerter Gegenstände und Bauteile in Liegenschaften, die in die Verwaltung oder den Besitz des Kantons übergehen.

§ 2 Meldepflicht

¹ Die verhandlungsführenden Mitarbeiter der Bau- oder der Landwirtschaftsdirektion sind beauftragt, dem Amt für Museen und Archäologie Meldung zu erstatten über Erwerb oder anderweitige Übernahme von Liegenschaften durch den Kanton.

§ 3 Meldefrist

¹ Die Meldung hat unmittelbar nach Abschluss der Kaufverhandlungen zu erfolgen, spätestens jedoch beim Eigentumsantritt durch den Kanton bzw. beim Auszug des bisherigen Liegenschaftsbenützers.

§ 4 Inventaraufnahme

¹ Das Amt für Museen und Archäologie hat diese Liegenschaften zu besichtigen, die sammlungswürdigen, erhaltenswerten Gegenstände und Bauteile zu bezeichnen und in ein Inventar aufzunehmen.

§ 5 Frist für Inventarisierung

¹ Die Organe der Bau- oder der Landwirtschaftsdirektion setzen im Rahmen der Terminplanung fallweise eine angemessene Frist für die Inventarisierung fest.

§ 6 Verhinderung unerlaubter Aneignung oder Veränderung

¹ Vor dem Abschluss der Inventarisierung dürfen in den Liegenschaften weder Gegenstände noch Bauteile verändert, entfernt oder verkauft werden.

§ 7 Verwendung der Objekte; Koordination

¹ Über die Verwendung der im Inventar aufgeführten Objekte entscheidet das Amt für Museen und Archäologie in Absprache mit dem Denkmalpfleger.

² Bei schützenswerten und geschützten Bauten und Bauteilen ist der Denkmalpfleger zur Inventarisierung beizuziehen.

§ 8 Wegnahme, Abtransport

¹ Für den fachgerechten Ausbau der Bauteile, die Sicherstellung der Sammlungswürdigen Gegenstände sowie deren Abtransport ist das Amt für Museen und Archäologie zuständig. Steht eine Neuvermietung oder ein Umbau der Liegenschaft bevor, hat der Zeitplan darauf Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Hilfestellung

¹ Die Mitarbeiter der Bau- und der Landwirtschaftsdirektion haben dem Amt für Museen und Archäologie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung seiner Aufgabe behilflich zu sein.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
24.08.1976	01.09.1976	Erlass	Erstfassung	GS 26.158

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	24.08.1976	01.09.1976	Erstfassung	GS 26.158